

§ 1 Grundsätzliches und Zweck

Die Paragraphen 2 und 3 dieser Ordnung gelten für alle AmtsträgerInnen, ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen und HelferInnen des Vereins. Die Paragraphen 4 bis 8 gelten für alle Mitglieder.

Diese Ordnung hat den Zweck, alle Vereinsmitglieder gleich zu behandeln.

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Entgelte für ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen und HelferInnen

- a) Übungsleitergelder werden nur für effektive ausgeschriebene und abgehaltene Unterrichtsstunden bzw. Trainingseinheiten vergütet.
- b) Alle zusätzlich aufgewendeten Zeiten (wie Vorbereitungen, Sitzungen, Teilnahme an Veranstaltungen usw.) werden nicht vergütet.
- c) Eine Übungsstunde entspricht 45 – 60 Minuten.
- d) Pro Übungsstunde werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - ÜbungsleiterInnen ohne Lizenz (Helfer) 10,00 €
 - ÜbungsleiterInnen mit Lizenzen 12,00 €
 - ÜbungsleiterInnen mit Leitungsfunktion (Anfängerschwimmen) 14,00 €
- e) ÜbungsleiterInnen mit besonderen Qualifikationen (z.B. A-Lizenz, geprüfte FitnesstrainerInnen etc.) oder besonderen Aufgabenfeldern können nach gesondertem Arbeitsvertrag vergütet werden.
- f) Die Vergütung über Aufwandsspende ist möglich. Grundlage hierfür ist die Vergütung gem. § 2 1. d).
- g) Eine Auszahlung der öffentlichen Übungsleiterzuschüsse erfolgt nicht. Pro Jahr können max. 2.400,- pro ÜbungsleiterIn abgerechnet werden. Eine Übertragung von Stunden auf andere Personen ist nicht möglich.

2. Nachweis

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise. Hierzu sind vom Verein gestellte Formulare auszufüllen und jeweils bis zum Ende eines Quartales unaufgefordert über den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin an den Kassenwart bzw. die Kassenwartin zu senden.

Aufwands- und Vergütungsordnung

§ 3 Entschädigung für Material und Neuanschaffungen

1. Material

- a) Kosten für Material sind durch den Vorstand zu genehmigen.
- b) Falls das Material zu 100 % vom Verein bezahlt wird, ist es Eigentum des Vereins und wird unter dessen Verwaltung gestellt.

2. Neuanschaffungen

Neuanschaffungen und Investitionen sind grundsätzlich vom Vorstand zu genehmigen.

3. Belege / Nachweise

Sämtliche Ausgaben sind durch Belege mit Zweckangabe nachzuweisen.

§ 4 Reisekostenentschädigung

Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie für Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich nicht erstattet.

Der Vorstand kann eine anteilige Kostenübernahme (bspw. mittels subventioniertem Eigenanteil) in Abhängigkeit der Veranstaltung/Maßnahme sowie deren Rahmenbedingungen und Teilnehmerzahl festlegen.

Ausnahmen im Rahmen von §7 und § 8 bedürfen grundsätzlich der Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 5 Aus- und Fortbildung

Kosten von Maßnahmen für den Erwerb und Erhalt von Übungsleiter/Trainer-Lizenzen, Kampfrichterlizenzen sowie der Rettungsfähigkeit werden vom Verein zu 50 % erstattet. Die Maßnahmen folgender Bildungsträger und ihrer Jugendorganisationen sind dabei erstattungsfähig:

- Deutscher Schwimmverband e.V.
- Schwimm-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Deutscher Behindertensportverband e.V.
- Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e.V.
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
inkl. Stadt- und Kreissportbünde
- Wasserwacht (Deutsches Rotes Kreuz e.V.)
inkl. Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsgruppen
- Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft e.V.
inkl. Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsgruppen

Für die Erstattung ist ein Beleg der Teilnehmergebühr sowie ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme vorzulegen.

Aufwands- und Vergütungsordnung

Die Erstattung von Maßnahmen anderer Träger bedarf grundsätzlich der Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 6 Lizenzgebühren

Anfallende Gebühren für den Wettkampfbetrieb (Erstregistrierung, Jahreslizenz und Startrechtwechsel) im Deutschen Schwimmverband und Deutschen Behindertensportverband werden vom Verein getragen.

§ 7 Startgelder für Wettkämpfe

Die anfallenden Startgelder für Wettkämpfe und Meisterschaften innerhalb Deutschlands werden vom Verein getragen. Kostenerstattungen für Teilnahmen an entsprechenden Veranstaltungen außerhalb Deutschlands sind grundsätzlich mit dem Vorstand abzustimmen.

Bei Nichtantreten des Mitglieds von vom Verein gemeldeten und (mit)finanzierten Starts hat das Mitglied die entstandenen Kosten zu tragen, wenn vor Wettkampfbeginn keine begründete Abmeldung vorlag. Bei krankheitsbedingtem Fehlen am Wettkampftag, ist eine entsprechende Krankschreibung bis 14 Tage nach Wettkampftage nachzureichen.

§ 8 Mehrtägige Veranstaltungen

Aufwandsentschädigungen für mehrtägige Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Trainingslager etc.) sind grundsätzlich mit dem Vorstand abzustimmen.

Der Vorstand kann eine anteilige Kostenübernahme (bspw. mittels subventioniertem Eigenanteil) in Abhängigkeit der Veranstaltung/Maßnahme sowie deren Rahmenbedingungen und Teilnehmerzahl festlegen.

Rostock, den 01.10.2018

Oliver Rieckhoff
Vorsitzender

Ann-Kristin Niemann
Kassenwartin

André Wilde
Vorstand Sport

Ariane Jagdmann
Schriftführerin